

Antrag auf Errichtung eines vorübergehenden Hausanschlusses zur Bauwasserversorgung



Bitte zurücksenden an:

Gemeinde Rednitzhembach
Rathausplatz 1

91126 Rednitzhembach

Für Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung unter:

Telefon: +49 9122 692-128
Telefax: +49 9122 692-209

Email: wasserwerk@rednitzhembach.de

1. Gegenstand der beantragten Leistung

Gegenstand des Antrags ist die Herstellung eines Bauwasseranschlusses (einschließlich Wasserzähler und Systemtrenner) an eine bestehende Hausanschlussleitung durch die Gemeinde Rednitzhembach.

Beantragt wird folgende **Leistung**

Bauwasseranschluss

Für die Herstellung des Bauwasseranschlusses werden dem Anschlussnehmer pauschal 100,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Besondere Erschwernisse wie zum Beispiel Bodenfrost, können zusätzliche Kosten verursachen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für das verbrauchte Bauwasser.

2. Anwesen

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Flurstücksnummer	Baufallnummer

3. Daten zum Anschlussnehmer / Rechnungsempfänger / Grundstückseigentümer

Anschlussnehmer ¹	Grundstückseigentümer ²
Vorname, Name, Firma	Vorname, Name, Firma
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon, E-Mail	Telefon, E-Mail
Rechnungsempfänger ³	
Vorname, Name, Firma	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	Telefon, E-Mail
Unterschrift Rechnungsempfänger	

¹ Erfolgt die Unterzeichnung durch einen Vertreter, ist eine entsprechende Vollmacht beizulegen.

² Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des Grundstücks auf dem die Errichtung des Bauwasseranschlusses erfolgt, ist zur Wirksamkeit des Vertrages eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers erforderlich.

³ Sofern Anschlussnehmer und Rechnungsempfänger nicht identisch sind. Die Zustimmung zum Rechnungsempfang erfolgt durch Unterschrift.

4. Geltungsbereich

- Für den Bauwasseranschluss gelten die Verordnung der WAS und die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 9. Dezember 1976 (BGBl. i S. 3317) (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die vertraglich vereinbarte Leistung basierend auf dem Urteil des BFH vom 08.10.2008 (V R 61/03) unter den Begriff "Lieferung von Wasser" im Sinn von § 12 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) i.V.m. Nr. 34 der Anlage zum UStG fällt und deshalb mit dem ermäßigten Steuersatz zu versteuern ist. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass die vertragliche Leistung, egal aus welchem Grund, mit dem Regelsteuersatz gem. § 12 Abs. 1 UStG zu versteuern ist, verpflichtet sich der Anschlussnehmer, der Gemeinde Rednitzhembach den Betrag, der sich bei Anwendung des Regelsteuersatzes auf den oben ausgewiesenen Nettobetrag ergibt, unter Abzug des Betrags, der sich bei Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf den oben ausgewiesenen Nettobetrag ergibt, zu erstatten. In diesem Fall wird die Gemeinde Rednitzhembach dem Anschlussnehmer den berichtigten Betrag in Rechnung stellen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Rechnung aufzubewahren und sie im Falle einer erforderlichen Rechnungskorrektur an die Gemeinde Rednitzhembach zurückzusenden.

5. Fristen /Termine

- Die Ausführung der geschuldeten Leistungen erfolgt nach Terminvereinbarung mit dem Anschlussnehmer.

6. Informationen zum Bauwasseranschluss

- Leitungen, Anschlusskomponenten, Zähler und Systemtrenner sind Eigentum der Gemeindewerke Rednitzhembach GmbH.
- Die Leitungen, Komponenten, Zähler einschließlich des Systemtrenners dürfen nur von den Gemeinde Rednitzhembach entfernt werden.
- Anschlusskomponenten und Zähleranlage sind durch den Auftraggeber (Anschlussnehmer) ordnungsgemäß zu sichern. Schäden, die an den Betriebsanlagen und Messeinrichtungen durch äußere Einwirkungen (z. B. Frost-, Schlag-, bzw. Lasteinwirkungen) oder durch Verlust entstehen, trägt der Anschlussnehmer.
- Der Auftraggeber (Anschlussnehmer) verpflichtet sich, anfallendes Abwasser über vorschriftsmäßige Anlagen zu entsorgen. Gleichfalls hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass durch Nutzung der Wasserabgabevorrichtung kein Glatteis auf Geh- oder Fahrbahnflächen entstehen kann.
- Nach Beendigung der Bauwassernutzung sind die an der Bauwassereinrichtung angeschlossenen Verbindungen vom Auftraggeber (Anschlussnehmer) oder dessen Beauftragten zu trennen. Führt der Auftraggeber (Anschlussnehmer) oder dessen Beauftragter die Trennung nicht durch, wird sie von den Gemeindewerken Rednitzhembach GmbH durchgeführt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Auftraggeber (Anschlussnehmer) nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Ansprechpartner	
Vorname, Name, Firma	Telefon

Widerrufsrecht für Verbraucher

Ist der Antragsteller Verbraucher, so erlischt sein Widerrufsrecht, wenn er der Ausführung zur Erstellung eines Bauwasseranschlusses vor Ablauf der Widerrufsfrist zugestimmt hat und der von ihm gewählte Bauwasseranschluss vollständig ausgeführt wurde:

- Ich bin damit einverstanden, dass mit der Erstellung des Bauwasseranschlusses bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird.

Datum und Unterschrift des Anschlussnehmers	Datum und Unterschrift des Grundstückseigentümers
---------------------------------------------	---------------------------------------------------

Bauwasser-Abrechnung

WZ.-Nummer	
------------	--

Einbau am

Datum	
WZ.-Stand m ³	

Ausbau am

Datum	
WZ.-Stand m ³	

Verlust

Beschädigung

Frostschaden

Bemerkungen
